



## Änderung der Geschäftsordnung der RAK NÖ

### 1. Dem § 7 wird angefügt ein Absatz 4. Dieser hat zu lauten wie folgt:

(4) Anträge die per Fax fristgerecht einlangen, werden nur dann behandelt, wenn das Original mit den erforderlichen Unterschriften spätestens 2 Tage vor dem Termin in der Rechtsanwaltskammer eingelangt ist.

### 2. § 9 Abs. 4 wird geändert und lautet wie folgt:

(4) Das Protokoll ist im Kammeramt zur Einsicht für die stimmberechtigten Kammermitglieder aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflage ist im österreichischen Anwaltsblatt oder im Internet auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer NÖ kundzumachen.

### 3. Dem § 10 wird angefügt ein Absatz 4, welcher lautete wie folgt:

(4) Wahlvorschläge die per Fax fristgerecht einlangen, werden nur dann behandelt, wenn das Original mit den erforderlichen Unterschriften spätestens 2 Tage vor dem Termin in der Rechtsanwaltskammer eingelangt ist.

### 4. Im § 16 Abs. 2, wird am Schluss das Klammerzitat „(§ 28 Abs. RAO)“ ersetzt durch das Zitat „(§ 26 Abs. 4 RAO)“

Beschlossen in der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer NÖ vom 12.5.2005



Wir sprechen für Ihr Recht.

DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE